

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern–Greifswald**

### **über die Gewährung von Befreiungen nach der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 09.04.2020, zuletzt geändert am 21.10.2020**

Nach § 2 Abs. 3 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V werden unter folgenden Bedingungen von Amts wegen Befreiungen von der Quarantänepflicht zugelassen, sofern im Übrigen die notwendigen Sicherheits- und Hygienestandards eingehalten werden:

1. Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung oder Schulausbildung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 der SARS-CoV-2- Quarantäneverordnung M-V begeben und regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) sowie Personen, die in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung oder Schulausbildung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung nach Mecklenburg-Vorpommern begeben und regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger) sind verpflichtet, eine täglichen Erklärung gegenüber dem Dienstherrn, Arbeitgeber, Ausbilder, Auftraggeber, der Schulleitung oder der Hochschule abzugeben, die beinhaltet, dass die einreisende Person frei von Krankheitssymptomen ist, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Bei volljährigen Personen haben zusätzlich eine wöchentliche Testung auf Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 sicherzustellen.

Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber, Ausbilder, Auftraggeber, die Schulleitung oder die Hochschule zu bescheinigen. Im Falle einer Unterbrechung der Tätigkeit von mehr als zwei Wochen (z.B. Urlaub), ist der Nachweis eines Negativtests vor Wiederaufnahme verpflichtend und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

2. Auch von der Quarantänepflicht befreit sind Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts, sofern die notwendigen Sicherheits- und Hygienestandards eingehalten werden.

3. Dies gilt auch für Personen, die zum Zwecke der Inanspruchnahme einer dringenden medizinischen Behandlung reisen. Die dringende Notwendigkeit ist ärztlich zu bescheinigen.

4. Die Ziffern 1. bis 3. gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft. Sie unterliegt dem jederzeitigen Widerruf.

### **Begründung**

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 20. Oktober 2020 die SARS-CoV-2 Quarantäneverordnung geändert. Nach § 2 Abs. 3 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V können in begründeten Fällen von Amts wegen oder auf Antrag Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

Die Allgemeinverfügung wird hinsichtlich der Durchführung und der Häufigkeit der notwendigen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergänzt werden.

Den Aspekt des Seuchenschutzes in Abwägung bringend, ist festzustellen, dass bei einer ausreichenden molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine unkontrollierte Verbreitung der Erkrankung verhindert werden kann. Eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten ist durch die regelmäßigen Testungen gewährleistet.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG .

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald einzulegen.

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise durch das Gericht angeordnet werden. Der Antrag wäre beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, zu stellen.

**Hinweis:**

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Greifswald, 23.10.2020



  
Michael Sack  
Landrat